

CB-BEITRAG

Dr. Andreas Voß, LL.M. (SLU), RA

Länderreport: Compliance in Mexiko

Das Thema Compliance hat in Mexiko, wo es lange Zeit ein eher stiefmütterliches Dasein gefristet hatte, in den letzten drei bis vier Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. So ist in dem genannten Zeitraum eine Vielzahl relevanter (Bundes-)Gesetze in Kraft getreten, die im folgenden Beitrag summarisch vorgestellt werden. Nachdem die mexikanischen Vollzugsbehörden in den ersten Monaten nach Erlass der entsprechenden Rechtsnormen bei (potenziellen) Gesetzesverstößen oft noch ein Auge zugedrückt und auf die Einleitung von Untersuchungsverfahren verzichtet hatten, ist diese Schonfrist nunmehr abgelaufen. Es werden jetzt empfindliche Geld- und ggf. sogar Haftstrafen verhängt, so dass sich jeder Vorstand einer deutschen oder europäischen Konzernobergesellschaft, die in Mexiko über eine Tochtergesellschaft verfügt, dringend mit dem Thema Compliance beschäftigen sollte.

I. Ausgangslage: Compliance in Mexiko

Mexiko war im internationalen Vergleich bislang – vorsichtig ausgedrückt – nicht gerade als Paradebeispiel für Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie den Daten- und Umweltschutz bekannt, sondern wurde zu Recht eher mit Ländern wie Brasilien auf eine Stufe gestellt¹. Seinen Hintergrund hatte dies in der mexikanischen Mentalität und Kultur, die sich von der deutschen wesentlich unterscheidet. In der mexikanischen Gesellschaft ist seit Jahrhunderten der Gedanke tief verwurzelt, Geschäfte gern unter Bekannten und Verwandten zu tätigen, was sowohl in der Politik als auch im geschäftlichen Verkehr zu diversen Formen der „Vetternwirtschaft“ sowie der Bildung von „Seilschaften“ beigetragen hat.

Die mexikanische Regierung, die ihr Land international wettbewerbsfähig machen will, spielt dabei allerdings schon seit geraumer Zeit nicht mehr mit. Bereits der ehemalige Präsident *Felipe Calderón* hatte in seiner vom 1.12.2006 bis zum 30.11.2012 währenden Amtszeit eine Kampagne zur Bekämpfung der Korruption und organisierten Kriminalität in Mexiko ausgerufen und damit einen Compliance-Kulturwandel eingeleitet, der im Erlass diverser Gesetze mündete. Dieser Trend wurde nahtlos fortgesetzt vom derzeitigen Präsidenten *Enrique Peña Nieto*, der seit seinem Amtsantritt am 1.12.2012 weitere Reformen auf den Weg gebracht hat.

II. Anti-Korruption

Am 11.6.2012, also noch während der Amtszeit von *Felipe Calderón*, trat in Mexiko das Anti-Korruptionsgesetz („*Ley Federal Anticorrupción en Contrataciones Públicas*“, im Folgenden: „*LFACP*“) in Kraft.

1. Umsetzung internationaler Konventionen in nationales Recht

Durch das *LFACP* setzte Mexiko insgesamt drei internationale Übereinkommen, die es zum Teil bereits viele Jahre zuvor ratifiziert hatte,

in nationales Recht um. Dies betrifft erstens die bereits Ende März 1996 in Caracas/Venezuela unterzeichnete und knapp ein Jahr später in Kraft getretene „*Inter-American Convention against Corruption*“ der Organisation Amerikanischer Staaten („*Organization of American States*“, *OAS*), zweitens die im Februar 1999 in Kraft getretene „*Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions*“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („*Organization for Economic Cooperation and Development*“, *OECD*) sowie schließlich die am 31.10.2003 in der mexikanischen Stadt Mérida beschlossene und im Dezember 2005 in Kraft getretene Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption („*United Nations Convention against Corruption*“, *UNCAC*)².

2. Pendant zum US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act

Das mexikanische Antikorruptions-Gesetz ist das Pendant zum bereits im Jahre 1977 in Kraft getretenen US-amerikanischen „*Foreign Corrupt Practices Act*“ (*FCPA*). Dieses Gesetz besitzt in Mexiko wegen seines extrem weiten extraterritorialen Anwendungsbereichs³

- 1 Zum Thema Compliance in Brasilien siehe den vor kurzem erschienenen Länderreport von *Stein/Kroker*, CB 2014, 177.
- 2 Deutschland hat dieses Übereinkommen am 9.12.2003 unterzeichnet, es jedoch nach wie vor nicht ratifiziert, vgl. dazu etwa *Uzar-Schüller*, CB 2014, 1 (Länderreport „Compliance in der Türkei“). Das Bundeskabinett hat am 28.5.2014 das vom BMJV vorgelegte Vertragsgesetz zur Ratifizierung des UN-Übereinkommens gegen Korruption beschlossen. Mit dem Beschluss ist davon auszugehen, dass die Ratifizierung rechtzeitig vor dem G20-Gipfel im November erfolgen kann, vgl. PM BMJV vom 28.5.2014.
- 3 Wie weit dieser extraterritoriale Anwendungsbereich reicht, musste bekanntlich auch die Siemens AG schmerzvoll erfahren, die sich im Dezember 2008 mit der amerikanischen *Securities and Exchange Commission (SEC)* und dem *US Department of Justice* im Rahmen eines Vergleichs zur Zahlung von Geldstrafen von insgesamt über USD 800 Mio. aufgrund von (angeblichen) Verstößen gegen den *FCPA* in Ländern wie Venezuela, Israel, Mexiko, Bangladesch, Argentinien, Vietnam, Russland, Irak und China verpflichten musste – nach

insbesondere für mexikanische Tochtergesellschaften nordamerikanischer Muttergesellschaften eine nicht zu unterschätzende Bedeutung⁴. Wie der amerikanische *FCPA* hat auch das mexikanische *LFACP* die Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Dienst zum Ziel.

3. Gesetzesadressaten

Adressaten des Gesetzes sind zum einen natürliche oder juristische Personen unabhängig von ihrer Nationalität in Bezug auf Gesetzesverstöße, die mit der Absicht zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen auf Bundesebene begangen werden, zum anderen natürliche oder juristische Personen mexikanischer Nationalität bezüglich solcher Gesetzesverstöße, die in kommerziellen Transaktionen jedweder Art begangen werden⁵.

Wichtig ist, dass ein Gesetzesverstoß nicht nur im Falle eines unmittelbaren Tätigwerdens einer natürlichen Person oder der Organe einer juristischen Person („*persona moral*“) vorliegen kann, sondern auch bei Tätigwerden Dritter, die im Namen, auf Rechnung oder im Interesse dieser Person auftreten. Im Rahmen einer „*catch-all clause*“ nennt das Gesetz insoweit z. B. die Zulieferer und Subunternehmer eines Unternehmens, deren Aktionäre bzw. Gesellschafter, Bevollmächtigte, Angestellte, Handelsvertreter und Berater⁶.

4. Gesetzliche Verbotstatbestände und Strafbarkeitsvoraussetzungen

Unter die in Art. 8 *LFACP* im einzelnen beschriebenen Verbote fallen u. a. die folgenden Tathandlungen:

- Das Versprechen, Anbieten oder Übergeben von Geld oder eines geldwerten Vorteils („*dádiva*“) an einen öffentlichen Bediensteten oder Dritten;
- Die verbotene Einflussnahme („*tráfico de influencias*“);
- Die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, an denen die interessierte Partei nicht teilzunehmen berechtigt ist;
- Die Vorspiegelung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren; sowie
- Die Zurverfügungstellung falscher Informationen bzw. Dokumente.

Subjektive Voraussetzung für eine Bestrafung ist stets, dass die Gesetzesverstöße mit dem Vorsatz begangen werden, einen Vorteil oder Nutzen zu erlangen bzw. zu behalten, d. h. die bloße Fahrlässigkeit reicht nicht aus⁷. Hingegen ist objektiv weder erforderlich, dass das angebotene Geld oder der geldwerte Vorteil angenommen werden, noch dass die Bestechung zu dem erwünschten Ergebnis führt (Strafbarkeit des Versuchs)⁸.

Höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, inwiefern die subjektive Kenntnis der natürlichen Person oder der Organe der juristischen Person eine Rolle spielt, wenn ein Dritter im Namen, auf Rechnung oder im Interesse dieser Person tätig wird. Im Regelfall wird man davon ausgehen müssen, dass eine fehlende subjektive Kenntnis für die Sanktionierung eines Unternehmens irrelevant und nur für die persönliche Vorwerfbarkeit im Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung ist. Als Anknüpfungspunkt für eine Sanktionierung kann hier der Gedanke des Auswahl- und Überwachungsverschuldens⁹ dienen, z. B. im Falle der Kooperation mit einem bestimmten Handelsvertreter, der – ohne die konkrete Kenntnis der Geschäftsführung des Unternehmers – verbotene Mittel einsetzt, um Geschäftsabschlüsse zu tätigen und Provisionen zu generieren.

5. Zuständige Vollzugsbehörde und Sanktionen

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes ist die „*Secretaría de la Función Pública*“ (*SFP*). Diese kann insbesondere administrative Strafen verhängen wie z. B. den Widerruf von Konzessionen oder den Ausschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung (bis zu acht Jahre für natürliche und bis zu zehn Jahre für juristische Personen). Hinzu kommen Geldstrafen („*multas*“) bis zu MXN 3 364 500 (umgerechnet rund 190 000 Euro¹⁰) für natürliche und bis zu gut MXN 134,5 Mio. (entspricht knapp 7,7 Mio. Euro) für juristische Personen oder bis zu 35% des Vertragswerts¹¹. Schließlich können sich in extremen Fällen Haftstrafen aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch („*Código Federal Penal*“) ergeben.

III. Geldwäsche

Am 17.7.2013 trat in Mexiko das neue Geldwäschegesetz („*Ley Federal para la Prevención e Identificación de Operaciones con Recursos de Procedencia Ilícita*“, im Folgenden: „*LFPIORPI*“) in Kraft. Die Gesetzesbestimmungen sind oft allgemeiner Natur, während sich sämtliche Einzelheiten in einer vom Bundesgeneralstaatsanwalt („*Ejecutivo Federal*“) erlassenen normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, dem sog. „*Reglamento*“ finden, das am 16.8.2013 veröffentlicht wurde und an welchem sich Behörden und Gerichte bei der Auslegung des *LFPIORPI* in der Praxis stark orientieren.

1. Gesetzeszweck und zuständige Vollzugsbehörden

Der Zweck des *LFPIORPI* besteht darin, das mexikanische Finanzsystem und die nationale Wirtschaftsordnung zu schützen¹². Für den Vollzug des *LFPIORPI* sind zwei Behörden zuständig, nämlich zum einen die Finanzbehörde („*Secretaría de Hacienda y Crédito Público*“, *SHCP*) und zum anderen die Generalstaatsanwaltschaft („*Procuría General*“, *PG*) in Gestalt einer besonderen Abteilung für Finanzanalyse („*Unidad Especializada en Análisis Financiero*“, *UEAF*).

wie vor eine der höchsten Geldstrafen in der Geschichte der Anti-Korruptions-Gesetzgebung.

4 Der wahrscheinlich bekannteste Fall ist hier das Beispiel von *Wal-Mart* bzw. seiner mexikanischen Tochtergesellschaft *Wal-Mart de México*. Ein im April 2012 in der *New York Times* veröffentlichter Artikel, wonach *Wal-Mart de México* im Kampf um Marktanteile eine wahre „Korruptions-Kampagne“ ins Leben gerufen und „auch in dem letzten Winkel Mexikos“ Bestechungsgelder gezahlt habe, um behördliche Erlaubnisse zu erlangen, führten zu einem Kursverlust der Aktien der amerikanischen Muttergesellschaft *Wal-Mart* an der *NYSE* von ca. 8% an einem einzigen Handelstag. Zur grundsätzlichen Bedeutung des *FCPA* vgl. auch den Länderreport USA von *Zimmer* in CB 2014, 272.

5 S. im Einzelnen Art. 2 Abs. 1-4 *LFACP*.

6 Ebenda.

7 S. im Einzelnen Art. 8 Abs. 1 *LFACP*.

8 Ebenda.

9 Zu diesem Gesichtspunkt s. z. B. *Tischendorf*, CB 2014, 133, 135 (Länderreport „Compliance in Russland“).

10 Sämtliche Umrechnungskurse MXN-Euro in diesem Artikel entsprechen dem Stand 31.7.2014 (MXN 1 = Euro 0,05698). Bei der Berechnung von Geldbußen wurde außerdem der derzeit gültige gesetzliche Mindestlohn im Bundesdistrikt (*D.F.*) i. H. v. MXN 67,29 pro Tag zugrunde gelegt.

11 Vgl. im Einzelnen Art. 27 *LFACP*.

12 S. Art. 2 *LFPIORPI*.

2. Begriff der Geldwäsche

Das *LFPIORPI* enthält selbst keine Definition der „Geldwäsche“ – der gängige spanische Begriff „*Javado de dinero*“ taucht nicht ein einziges Mal im Gesetzestext auf. Implizit liegt aber auch dem mexikanischen *LFPIORPI* das international anerkannte Verständnis von Geldwäsche zugrunde, wonach hierunter die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. von Vermögenswerten allgemein in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verstehen ist, wobei dieses illegale Geld entweder das Ergebnis krimineller Tätigkeiten (z. B. Drogen-, Waffen-, Menschenhandel etc.) ist oder der Finanzierung rechtswidriger Tätigkeiten (z. B. Terrorismus) dienen soll. Erfasst sind also auch in Mexiko namentlich die drei klassischen Formen der Einspeisung („*placement*“), der Verschleierung („*layering*“) und der Integration („*integration*“).

3. Adressaten des Gesetzes

Das *LFPIORPI* erweiterte den Kreis der Verpflichteten über den zuvor bereits umfangreich regulierten mexikanischen Finanzsektor hinaus etwa auf das Produzierende Gewerbe (z. B. Automobilzulieferer), auf Dienstleistungsunternehmen (Rechtsanwälte, Steuer- und Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer), auf Notare, Zollagenten, Immobilienmakler u. v. m. aus. Adressaten des neuen Gesetzes sind also nicht mehr nur die zuvor regulierten Banken und Kreditinstitute, sondern sämtliche natürliche oder juristische Personen, sofern diese die vom *LFPIORPI* als sog. „*actividades vulnerables*“¹³ definierten Tätigkeiten ausüben und die dort im einzelnen festgelegten Schwellenwerte überschreiten. Unter dem etwas kryptischen, nur unscharf ins Deutsche zu übersetzenden Begriff der „*actividades vulnerables*“ sind dabei einzelne im Rahmen eines Katalogs aufgezählte Aktivitäten zu verstehen, denen gemeinsam ist, dass sie typischerweise in besonderem Maße zur Geldwäsche missbraucht werden, wie z. B. das Makeln von Immobilien, der Verkauf von Luxuslimousinen oder Kunstgegenständen, die Veranstaltung von Sportwetten etc.

4. Pflichten

Ähnlich wie das deutsche Geldwäschegesetz erlegt auch das *LFPIORPI* dem Verpflichteten zunächst eine Legitimitäts- und Identitätsprüfung sowohl des Handelnden als auch des wirtschaftlich Berechtigten bzw. Begünstigten auf. Auf der Grundlage dieser Identifizierungspflicht bestehen sodann diverse Dokumentations-, Melde- und Aufbewahrungspflichten, letztere zum Teil für Zeiträume von (mindestens) zehn Jahren. Hinzu kommen interne Organisationspflichten, insbesondere die für juristische Personen bestehende Pflicht zur Benennung eines „Geldwäschebeauftragten“ gegenüber der *SHCP*. Dieser sog. „*representante*“¹⁴ ist verpflichtet, jeweils bis zum 17. des Folgemonats der Behörde die gesetzlich geforderten Meldungen („*avisos*“) über (Verdachts-)Fälle von Geldwäsche zu übermitteln. Des Weiteren schreibt das Gesetz den Normadressaten bestimmte Unterlassungspflichten wie insbesondere das Verbot der Annahme von Bargeld (oder bestimmten Edelmetallen) ab einer bestimmten Wertschwelle vor. Schließlich ordnet das *LFPIORPI* gewisse Duldungs- und Mitwirkungspflichten an, etwa im Falle der als sog. „*visitas de verificación*“¹⁵ bezeichneten (unangekündigten) Kontrollbesuche der Vollzugsbehörden.

5. Sanktionen

Als Sanktionen von Gesetzesverstößen kommen administrative Maßnahmen (Widerruf von Konzessionen, Gewerbeerlaubnissen etc.), Geldstrafen („*multas*“) oder Haftstrafen in Betracht. Ohne an dieser

Stelle hierauf im Detail eingehen zu wollen, ist es wichtig zu betonen, dass Verstöße mit Geldstrafen i. H. v. bis zu knapp MXN 4,4 Mio. (umgerechnet knapp 250 000 Euro) bzw. von 10-100% des Wertes der Operation sowie mit Gefängnisstrafen von bis zu zehn Jahren geahndet werden können¹⁶.

IV. Datenschutz

Erheblich an Bedeutung gewonnen hat in Mexiko in den letzten 18 Monaten das bereits am 6.7.2010 in Kraft getretene Datenschutzgesetz („*Ley Federal de Protección de Datos Personales en Posesión de Particulares*“, im Folgenden: *LFPDPPP*), das dem Schutz personenbezogener Daten im Besitz Privater¹⁷ vor missbräuchlicher Verwendung dient. Ebenso wie das *LFPIORPI* ist auch das *LFPDPPP* ein Rahmengesetz, das lediglich die wichtigsten Grundprinzipien des Datenschutzrechts beschreibt, während die Details auch hier in einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift, dem „*Reglamento*“, zu finden sind¹⁸.

1. Gesetzesadressaten

Adressat des Gesetzes ist nach Art. 2 *LFPDPPP* jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die über die Verwendung persönlicher Daten entscheidet. Erfasst sind also ausnahmslos¹⁹ sämtliche in der Privatwirtschaft tätigen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, ihres Unternehmensgegenstandes oder der Herkunft ihrer Anteilseigner.

2. Verpflichtungen

Unternehmen sind aufgrund des *LFPDPPP* u. a. zu den folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Ausgabe von Datenschutzerklärungen, den sog. „*avisos de privacidad*“²⁰, an den Berechtigten, und zwar vor der erstmaligen Verwendung der privaten Daten; in diesen Mitteilungen muss das Recht jedes Einzelnen auf Zugang, Korrektur, Löschung und Widerspruch („*acceso, rectificación, cancelación y oposición*“, *ARCO*²¹) betreffend seiner persönlichen Daten in der gebotenen Art und Weise anerkannt werden;
- Information der Berechtigten nicht nur über die erhobenen Daten, sondern auch über die Informationen, die daraus gewonnen wurden, und zu welchen Zwecken („*finalidad*“²²) dies geschehen ist (Begründungszwang); und

13 Vgl. zu diesem Begriff im Einzelnen Art. 17 *LFPIORPI* sowie die Art. 21 ff. des *Reglamento*.

14 S. im Einzelnen Art. 20 *LFPIORPI*.

15 S. im Einzelnen die Art. 34 ff. *LFPIORPI*.

16 S. im Einzelnen Art. 54 Abs. 3 *LFPIORPI*.

17 Wie der Name besagt, betrifft das Gesetz ausschließlich Daten im Besitz von Privaten und hat deshalb einen anderen Anwendungsbereich als bspw. das deutsche *BDSG*.

18 Dieses *Reglamento* wurde am 6.7.2011 verkündet und verlieh dem *LFPDPPP* dadurch ein Jahr nach dessen Erlass rechtliche Verbindlichkeit.

19 Die einzigen beiden Ausnahmen, die das Gesetz in den Abs. 1 und 2 seines Art. 2 ausdrücklich vorsieht, sind im vorliegenden Zusammenhang irrelevant.

20 S. im Einzelnen Art. 43 Abs. 3 *LFPDPPP* i. V. m. den Art. 23 ff. des *Reglamento*.

21 S. im Einzelnen die Art. 28 ff. *LFPDPPP*.

22 S. dazu Art. 63 Abs. 9 *LFPDPPP*.

- Bestimmung einer Person oder einer unternehmensinternen Abteilung für den Umgang mit persönlichen Daten („Datenschutzbeauftragter“ bzw. „-abteilung“).

3. Zuständige Vollzugsbehörde und Sanktionen

Zuständige Vollzugsbehörde ist die mexikanische Bundesdatenschutzbehörde *IFAI* („*Instituto Federal de Acceso a la Información Pública y Protección de Datos Personales*“). Als mögliche Sanktionen drohen Geldbußen („*multas*“) i. H. v. bis zu gut MXN 21,5 Mio. (umgerechnet mehr als 1,2 Mio. Euro), wobei im Falle wiederholter Verstöße eine zusätzliche Geldstrafe in gleicher Höhe ausgesprochen werden kann. Darüber hinaus kommen Haftstrafen von drei bis fünf Jahren in Betracht, die sich im Falle sog. „sensibler Daten“ („*datos sensibles*“²³) sogar verdoppeln können²⁴.

4. Präzedenzfälle

Das erhebliche Gefahrenpotenzial des *LFPDPPP* wird evident, wenn man einige der in den vergangenen zwei Jahren gegenüber mexikanischen Unternehmen verhängten Geldbußen betrachtet:

- Der erste in der Öffentlichkeit bekannt gewordene Fall betraf die vom *IFAI* am 10.10.2012 gegen die Fitnessstudiokette *Sport City* (ein Tochterunternehmen der mexikanischen *Grupo Martí*) verhängte Geldbuße i. H. v. knapp MXN 1,25 Mio. (umgerechnet mehr als 70 000 Euro). Rechtsgrund der Strafe war die Ausgabe inkorrektter „*avisos de privacidad*“²⁵ – inkorrekt deshalb, weil dort der Begriff der „sensiblen Daten“²⁶ weggelassen worden war.
- Im Dezember 2012 hat die mexikanische Datenschutzbehörde sodann gegen das Unternehmen *Pharma Plus*, den Betreiber mehrerer Apotheken im Umkreis von San Pablo, zwei Geldbußen in einer Gesamthöhe von gut MXN 2 Mio. (umgerechnet knapp 115 000 Euro) verhängt, die erste i. H. v. gut MXN 1,5 Mio. (entspricht gut 85 000 Euro) wegen der Verletzung des sog. „*principio de información*“, die zweite i. H. v. gut MXN 500 000 (umgerechnet knapp 30 000 Euro) wegen mangelnder Compliance mit dem sog. „*elemento de identidad*“. Hintergrund war, dass der Apothekenbetreiber persönliche Daten eines Kunden nicht hinreichend geschützt hatte, dessen Namen und Anschrift auf dem Rezept für verschreibungspflichtige Medikamente erschien.
- Es folgte der Fall des Kreditinstituts *Banamex*, das am 6.3.2013 vom *IFAI* wegen der Weitergabe persönlicher Daten an Dritte ohne Bekanntmachung der Datenschutzerklärung mit ihren Verbreitungsbeschränkungen mit insgesamt fünf Geldbußen in einem Gesamtvolumen von mehr als MXN 16 Mio. (umgerechnet gut 920 000 Euro) belegt wurde. Die von *Banamex* ausgegebenen „*avisos de privacidad*“ enthielten in diesem Fall zwar einen Hinweis darauf, dass die persönlichen Daten ihre Kunden („*clientes*“) auch zu bestimmten weiteren (Werbe-)Zwecken genutzt werden konnten. Dies kam der Bank im konkreten Fall jedoch deshalb nicht zugute, weil sie zuvor den Antrag auf Erteilung einer Kreditkarte abgelehnt hatte und der Antragsteller somit niemals Kunde der Bank geworden war, so dass folglich auch eine Weitergabe seiner persönlichen Daten nicht erfolgen durfte.
- Gegen die Reha-Klinik *Operadora Océánica Internacional* wurde am 8.4.2013 vom „*Tribunal Federal de Justicia Fiscal y Administrativa*“ eine zuvor von der *IFAI* verhängte Geldbuße i. H. v. knapp MXN 2,5 Mio. (umgerechnet gut 140 000 Euro) bestätigt. Begründung: Das Unternehmen habe Untersuchungen der Vollzugsbehörde in Form der „*visitas de verificación*“²⁷ behindert, die wegen

der Veröffentlichung von persönlichen Daten eines ehemaligen Patienten der Klinik eingeleitet worden waren.

- Am 28.8.2013 traf es ein weiteres Unternehmen des *Banamex*-Konzerns, nämlich die Kreditkartentochter *Tarjetas Banamex*, die vom *IFAI* mit einem Bußgeld von knapp MXN 10 Mio. (umgerechnet gut 560 000 Euro) belegt wurde. Das Bußgeldverfahren wurde durch die Anzeige eines Betroffenen in Gang gesetzt, der wiederholt Anrufe von *Tarjetas Banamex* erhalten hatte, ohne Kunde des Unternehmens zu sein. Nach mehreren erfolglosen Aufforderungen, entsprechende Anrufe künftig zu unterlassen und die über ihn gespeicherten Daten zu löschen, wandte sich der Betroffene schließlich unmittelbar an das *IFAI* und bat dieses um die Löschung seiner Daten. Nachdem auch behördliche Aufforderungen zur Sachverhaltsermittlung unbeantwortet geblieben waren, leitete das *IFAI* ein Bußgeldverfahren gegen *Tarjetas Banamex* ein. Im Einzelnen bestand der Verstoß in der rechtswidrigen Behinderung der Tätigkeit des *IFAI* durch die wiederholte Weigerung, die angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, in der Speicherung von inkorrekten Daten und der Weigerung, diese Daten zu korrigieren bzw. zu löschen, sowie in der weiteren Nutzung der Daten des Betroffenen gegen dessen Willen.
- Des Weiteren musste am 25.9.2013 die *Universidad Intercontinental* insgesamt fünf „*multas*“ in einer Gesamthöhe von gut MXN 8,7 Mio. (umgerechnet knapp 500 000 Euro) wegen Täuschungsversuchs sowie der Nichtausführung der Löschung persönlicher und sensibler Daten hinnehmen. Hintergrund war der Fall eines sich in einer entsprechenden Abteilung der Universität in psychologischer Behandlung befindlichen Patienten, dessen Therapiegespräche mit den behandelnden Ärzten ohne sein Zustimmung auf Tonträger aufgenommen und die Transkriptionen dieser Aufnahmen wiederum über eine Website der Universität öffentlich zugänglich gemacht worden waren.
- Schließlich traf es nur einen Tag später, am 26.9.2013, auch das Telekommunikationsunternehmen *Radiomóvil Dipsa*, besser bekannt als *Telcel*. Dieses bekam insgesamt zwei Geldbußen in einer Gesamthöhe von gut MXN 6,25 Mio. (umgerechnet gut 350 000 Euro) wegen der Verletzung der Vertraulichkeit persönlicher Daten sowie der Weitergabe dieser Daten an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person auferlegt. Auch hier wurden der Inhalt der von *Telcel* ausgegebenen „*avisos de privacidad*“ als inkorrekt beurteilt, da der darin genannte Zweck für die Erfassung und Speicherung der Telefondaten eines Kunden überschritten worden war.

Die Aufzählung der vorstehenden Beispiele ist selbstverständlich nicht abschließend, sondern lediglich exemplarischer Natur. Entscheidend ist die Erkenntnis, dass das *IFAI* seit etwa zwei Jahren wesentlich aktiver gegen Rechtsverstöße vorgeht als noch während der „*grace period*“ kurz nach Erlass des Gesetzes²⁸. Die verhängten

23 Unter den Begriff der „sensiblen Daten“ fallen z. B. die Religionszugehörigkeit oder die sexuelle Präferenz, s. im Einzelnen Art. 3 Abs. 6 *LFPDPPP*.

24 S. Art. 69 *LFPDPPP*.

25 S. oben Fn. 20.

26 S. oben Fn. 23.

27 S. dazu im Einzelnen die Art. 128ff. des *Reglamento*.

28 Dies entspricht einem internationalen Trend zu einem aktiveren Vorgehen der staatlichen Behörden gegen Compliance-Verstöße, vgl. z. B. *Tischendorf*, CB 2014, 133 zu Russland.

Geldbußen sind empfindlich und können im Einzelfall für Unternehmen durchaus existenzbedrohend oder gar vernichtend sein.

V. Umweltschutz

Zur Abrundung der Thematik soll zuletzt noch kurz auf ein Gesetz eingegangen werden, das auf den ersten Blick gar nicht allzu viel mit dem Thema Compliance zu tun haben scheint, nämlich auf das am 7.7.2013 in Kraft getretene Umwelthaftungsgesetz („*Ley Federal de Responsabilidad Ambiental*“, im Folgenden: *LFRA*). Das Gesetz bezweckt den Umweltschutz bzw. regelt die Haftung für Umweltschäden.

1. Gesetzesadressaten und Aktivlegitimation zur Geltendmachung von Ansprüchen

Gesetzesadressat ist jede natürliche oder juristische Person (unabhängig von ihrer Nationalität). Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem *LFRA* berechtigt sind:

- Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in bestimmter räumlicher Nähe zu dem Ort haben, wo der Umweltschaden eingetreten ist;
- Juristische Personen des Privatrechts ohne Gewinnerzielungsabsicht (z. B. *NGOs*);
- Die (Bundes-)Umweltschutzbehörde „*Procuraduría Federal de Protección al Ambiente*“ („*PROFEPA*“); sowie
- Die Staatsanwaltschaften und Umweltschutzbehörden der mexikanischen Bundesstaaten und des Bundesbezirks („*Distrito Federal*“, *D.F.*).

2. Verpflichtungen

Das *LFRA* gießt das im internationalen Umwelthaftungsrecht anerkannte „*polluter pays principle*“ in nationales Gesetzesrecht. Der Schädiger ist demnach primär zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet. Sollte dies nicht (mehr) möglich sein, so hat er Reparationszahlungen zu leisten.

3. Zuständige Vollzugsbehörden und Sanktionen

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes sind die Umweltschutzbehörden des Bundes und der Länder. Als Sanktionen kommen u. a. administrative Strafen, Geldstrafen („*multas*“) für natürliche Personen bis zu gut MXN 3,35 Mio. (umgerechnet rund 190 000 Euro) und für juristische Personen bis zu gut MXN 40 Mio. (entspricht gut 2,3 Mio. Euro)²⁹ – jeweils zusätzlich zu den o. g. Reparationszahlungen – sowie Haftstrafen in Betracht.

4. Reduzierung von wirtschaftlichen Sanktionen durch „Internes Kontrollorgan“ bzw. „Umweltschutzsystem“

Die Antwort auf die Frage, was das Ganze mit Compliance und Risk Management zu tun hat, erschließt sich bei einem genaueren Blick in das Gesetz, nämlich bei der Lektüre des Art. 20 Abs. 3 *LFRA*: Danach können die wirtschaftlichen Sanktionen („*Sanción Económica*“) u. a. dann wesentlich reduziert werden, wenn die juristische Person im Zeitpunkt der Schadensverursachung bereits seit mindestens drei Jahren ein „internes Kontrollorgan“ („*órgano de control interno*“) installiert hat, das sich der Überprüfung bzw. Einhaltung der umweltrechtlichen Verpflichtungen widmet, d. h. wenn das Unternehmen über ein „Umweltschutzsystem“ („*sistema de gestión y capacitación ambiental*“) verfügt³⁰. Bei Vorliegen bestimmter weiterer entlastender

Umstände werden die im vorstehenden Absatz genannten wirtschaftlichen Sanktionen dann um insgesamt ein Drittel reduziert.

VI. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen belegen deutlich, dass es sich kein in Mexiko tätiges Unternehmen (mehr) leisten kann, die Augen vor den erheblich gestiegenen Compliance-Anforderungen zu verschließen, in der Hoffnung, dass die mexikanischen Vollzugsbehörden untätig bleiben und schon „alles gut gehen“ werde. Vielmehr ist es dringend erforderlich, durch eine sorgfältige Risikoanalyse unter Berücksichtigung des konkreten Geschäftsmodells des betroffenen Unternehmens sämtliche relevanten Compliance-Risiken zu identifizieren und einen Plan zu deren Eliminierung (oder jedenfalls zu ihrer Minimierung) zu entwerfen³¹.

Was von einem Unternehmen insofern exakt zu veranlassen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, denn natürlich muss sich die Komplexität eines „Compliance-Management-Systems“ (*CMS*)³² stets an der Unternehmensgröße und an den insofern vorhandenen Ressourcen orientieren, um einer Kosten-Nutzen-Analyse standzuhalten³³.

Kleine und mittelgroße Unternehmen sollten i. d. R., sofern bislang noch nicht geschehen, jedenfalls die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- In personeller Hinsicht sollte im Hinblick auf das *LFPIORPI* und das *LFPDPPP* in einem ersten Schritt eine geeignete Person innerhalb des Unternehmens identifiziert werden, die zum „Geldwäsche-“ bzw. zum „Datenschutzbeauftragten“ ernannt werden kann. Empfehlenswert ist darüber hinaus im Hinblick auf das *LFRA* auch die Benennung eines „Umweltschutzbeauftragten“ bzw. die Etablierung eines internen „Umweltschutzsystems“. Sämtliche Ressorts können dabei einer einzigen Person übertragen werden, die dann quasi als „Chief Compliance Officer“ (*CCO*) fungiert.
- Nach Auswahl und Benennung eines geeigneten Mitarbeiters sollte dieser dann konkret auf die Verhaltenspflichten geschult werden, die sich aus den im vorliegenden Beitrag besprochenen Gesetzen ergeben.
- In sachlicher Hinsicht muss im Hinblick auf das Geldwäschegesetz festgestellt werden, ob einzelne Unternehmenstätigkeiten als „*actividades vulnerable*“³⁴ zu klassifizieren sind. Im Hinblick auf das Anti-Korruptionsgesetz sollte darüber hinaus analysiert werden, an welchen Stellen des Unternehmens besonderes Korruptionspotenzial steckt, um dann dort gezielt „den Finger in die Wunde zu legen“.
- Des Weiteren sollte idealerweise ein Mitarbeiter-Leitfaden (*Manual*) zu den Themen Anti-Korruption und Geldwäsche sowie

29 S. im Einzelnen Art. 19 Abs. 1 und 2 *LFRA*.

30 Zu einem ähnlichen „Enthftungssystem“ nach italienischem Recht s. *Prudentino*, CB 2013, 9, 10.

31 In diesem Sinne auch *Uzar-Schüller*, CB 2014, 1, 4 (zum Thema „Compliance in der Türkei“).

32 Vgl. *Prudentino*, CB 2013, 9 (Länderreport „Compliance in Italien“).

33 Vgl. *Tischendorf*, CB 2014, 133, 137 (Länderreport „Compliance in Russland“).

34 S. oben III. 3.

generell ein *Ethik- und Verhaltenskodex*³⁵ entwickelt und die Angestellten entsprechend geschult werden, z. B. durch spezielle „E-Learning“-Programme im unternehmenseigenen Intranet. Als Orientierung können dabei u. a. die OECD Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics and Compliance³⁶ oder die Ausführungen in Kap. 5 des *Resource Guides* zum FCPA³⁷ dienen³⁸.

- Schließlich sollte sich etwa im Anwendungsbereich des Geldwäsche- und Datenschutzgesetzes jedes Unternehmen möglichst frühzeitig auf unangekündigte Kontrollbesuche der Vollzugsbehörden, die sog. „*visitas de verificación*“, einstellen und prophylaktisch einen Verhaltenskatalog für seine Mitarbeiter entwickeln, der Anweisungen enthält, wie in derartigen Fälle zu verfahren sein wird. In diesem Zusammenhang kann analog auf diejenigen Verhaltensmaßregeln zurückgegriffen werden, die etwa im Zusammenhang mit Durchsuchungen von Kartellbehörden, den sog. *Dawn Raids*³⁹, empfohlen werden.

Sämtliche vorgenannten Maßnahmen sind mit verhältnismäßig bescheidenem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu bewerkstelligen. Auch mittelständischen, familiengeführten Unternehmen ist deshalb zu raten, wenigstens diese elementaren Schritte durchzuführen, um mit den gesetzlichen (Mindest-)Anforderungen in Mexiko „*compliant*“ zu sein.

Je größer ein Unternehmen ist, desto mehr muss darüber nachgedacht werden, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen. So sollte jedenfalls ab einer bestimmten Unternehmensgröße erwogen werden, das Geldwäschesgesetz durch die Anschaffung und Installation spezieller Anti-Geldwäsche-Software – wie sie auch die Finanzinstitute verwenden, um z. B. bei Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte automatisch benachrichtigt zu werden – informationstechnisch umzusetzen.

Bei allem organisatorischen und finanziellen Aufwand, der einem Unternehmen durch die Einleitung der soeben beschriebenen Compliance-Maßnahmen entsteht, sollte eines nicht vergessen werden: Dass auch in Mexiko nunmehr endlich strafbewehrte Compliance-Gesetze erlassen wurden, nachdem entsprechende Vorschriften in Deutschland und Europa ja bereits seit Anfang der 90er Jahre in Kraft sind⁴⁰, ist ein positives Signal für den Wirtschaftsstandort Mexiko und

schützt im Ergebnis auch die dort tätigen Tochterunternehmen deutscher Muttergesellschaften davor, dass etwa im Anwendungsbereich des Geldwäschesgesetzes Kriminelle deren Vertriebswege benutzen, deren Kundendaten missbrauchen etc., um illegal Finanzmittel in den Wirtschaftskreislauf einzuführen. Die Compliance-Gesetzgebung dient damit jedenfalls mittelbar auch den Interessen deutscher Konzernobergesellschaften, da es den guten Ruf dieser Unternehmen, ihre Reputation im Markt und ihr Renommee in und außerhalb von Mexiko vor Schaden bewahrt.

AUTOR



Dr. Andreas Voß, LL.M. (SLU) ist deutscher Rechtsanwalt und leitet das Geschäftsfeld Rechtsberatung Mexiko für Rödl & Partner von Mexiko-Stadt aus. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld und der Saint Louis University School of Law und ist Autor zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

35 *Tischendorf*, CB 2014, 133, 136 spricht in diesem Zusammenhang von der „Definition von Erwartungshorizonten“.

36 Abrufbar unter www.oecd.org/investment/anti-bribery/anti-briberyconvention/44884389.pdf (Abruf: 6.8.2014).

37 Abrufbar unter www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa/guide.pdf (Abruf: 6.8.2014).

38 So auch *Stein/Kroker*, CB 2014, 177, 181 in ihrem Länderreport „Compliance in Brasilien“.

39 Zu diesen s. *Birnstiel/Janka/Schubert*, DB 2014, 467; *Varga/Saueracker*, <http://www.marktundmittelstand.de/themen/recht-steuern/verdacht-auf-kartell-so-reagieren-sie-richtig/> (Abruf: 6.8.2014).

40 So ist z. B. das deutsche „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschesgesetz – GwG)“ bereits vor mehr als 20 Jahren, am 30.11.1993 in Kraft getreten.